

*Das Urheberrechtsgesetz ist zuerst das Schutzrecht der Urheber
und nicht allein das Wirtschaftsrecht der Verwerter.*



9. November 2020

Urheberrecht fair und modern ausgestalten

Die unterzeichnenden Verbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referenten-Entwurf und für die Annahme vieler Überlegungen zum Disk-E.

Die unterzeichnenden Verbände möchten an dieser Stelle für die Anmerkungen zum Referenten-Entwurf klarstellen, dass für sie der aus der europäischen Gesetzgebung kommende erweiterte **Anspruch auf Auskunft sowie die stärkere Durchsetzbarkeit der angemessenen Vergütung von zentraler Bedeutung** sind.

Entsprechend finde Sie im Folgende Ausführungen speziell zu den Themen

- I. Auskunftsanspruch und Angemessenheit
- II. Direktvergütungsanspruch I OCSSP
- III. Direktvergütungsanspruch II VOD-Plattformen
- IV. Aufhebung der Beschränkungen für Filmwerke §88,89 UrhG

Im Übrigen verwiesen wir auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Berufsverbände im Bereich Film zum Direktvergütungsanspruch, sowie die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Ref-E, der wir uns ausdrücklich anschließen.

I. AUSKUNFTSANSPRUCH UND ANGEMESSENHEIT

Fest steht: ohne proaktive und transparente Auskunft – auch entlang der Lizenzketten - gibt es keine angemessene Vergütung.

Öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern, SVOD-Anbietern, Kinobetreibern, Filmverleihern und Produzenten ist eines gleich: Ihre Akzeptanz bzw. ihr wirtschaftlicher Erfolg ist abhängig von der kreativen Leistung der Urheber. Ein funktionierendes wirtschaftliches Ökosystem im Bereich Film und Fernsehen muss schon allein daher auf Ausgleich setzen und hierbei besonders auch die Position der wirtschaftlich Schwächeren im Blick haben.

Transparenz ist möglich und EU-rechtlich zwingend!

ARD, ZDF und die Privatsender und mit ihnen die Produzenten und Verwerter behaupten, den seitens des europäischen Gesetzgebers geforderten, erweiterten Anspruch auf Auskunft nicht umsetzen zu können. Angeblich wegen zu hoher administrativer Aufwände.

Es würde den Sendern, Verwertern und Filmunternehmen in Deutschland gut zu Gesicht stehen, wenn sie ihren seit Jahren betriebenen massiven Aufwand zu Verhinderung von Auskünften endlich positiv zur technisch möglichen und kosteneffektiven Lösung der Auskunftserteilung umwidmen würden, um damit auch ihren eigenen Innovationsansprüchen gerecht zu werden.

Denn es wird zweierlei aus den Augen verloren: die bereits vorhandenen technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung, die inzwischen auch die Häuser ARD und ZDF für sich entdeckt haben, sowie die grundsätzliche - wieder in den Ref-E aufgenommene - Möglichkeit, Auskunftsansprüche in GVR oder Tarifverträgen branchenbezogen auszugestalten.

Der Zusammenhang von Auskunft und Vergütung ist evident

Während Programme gerade *online* immer unübersichtlicher weiterlizenzieren werden – und auf diese Weise Erlöse generieren – stehen die Urheber bislang ohne Kenntnis der Verwertungserfolge mit leeren Händen da!

Was im TV-Bereich angeblich unmöglich ist - Erlöse auf den unterschiedlichen Verwertungsstufen zu erfassen und transparent zu machen - wird im Hörfunk seit Jahrzehnten praktiziert.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, sich der kollektiven Verweigerungshaltung der Sender und Verwerter entgegenzustellen und sich für eine längst überfällige

Stärkung der Auskunftsansprüche – anlasslos und ohne Schranken - sowie eine Modernisierung der Auskunftserteilung einzusetzen.

II. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH ONLINE I.

Direktvergütungsansprüche führen zu Transparenz und angemessener Vergütung im Online-Bereich.

Ein Instrument zur besseren Durchsetzbarkeit von Vergütungsansprüchen bei Online-Nutzungen ist sind Direktvergütungsansprüche, die sich direkt gegen die nutzende Plattformen richten. Der Gesetzgeber hat im UrhDaG Ref-E dafür wesentliche Grundlagen geschaffen. Denn der gewaltige technische Transformationsprozess in Richtung Online-Nutzungen stellt die Urheber vor ein Dilemma:

Es gibt bis heute keine einzige akzeptable Regelung in Tarifverträgen oder Gemeinsamen Vergütungsregeln, die der massiven Expansion an Bereitstellung und Nutzung von Programmen im Internet gerecht wird.

Das Angstscenario der Verwerterseite, dass Urhebern durch einen Direktvergütungsanspruch eine „Doppelvergütung“ zuteil wird, ist haarsträubend, wenn man auf die bislang weitgehend auf Null stehenden oder marginalen Vergütungen im Online-Bereich schaut.

Direktvergütungsansprüche sind marktneutral und folgen der Fließrichtung der EU-Gesetzgebung. Sie können dazu eine substanzielle Lösung für die Herausforderungen des Auskunftsanspruchs sein.

Andere europäische Länder haben seit Jahrzehnten rechtliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Direktvergütungsansprüche haben sich in Deutschland bereits bei der Videovermietung und der Kabelweitersendung bewährt. Sie richten sich allein an die finalen Verwerter. Gerade dadurch würde sichergestellt, dass die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen auch im Bereich Online die Chance erhalten, eine angemessene, nutzungsabhängige Vergütung zu erhalten.

III. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRU(Ü)CH(E) ONLINE II

Nichts schützt Urheber besser als Direktvergütungsansprüche

Alle Berufsverbände, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Bereich Film- und Fernsehen rufen

daher den deutschen Gesetzgeber dazu auf, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren *zusätzlich* zu dem geplanten Direktvergütungsanspruch für OCSSP-Nutzungen einen **Direktvergütungsanspruch auch für Lizenz-Nutzungen auf Video on Demand Plattformen (VOD-Plattformen) nach dem Vorbild § 27 UrhG Verleih und Vermietung) einzuführen.**

Seit auf dem deutschen VOD Markt die Angebote internationaler und nationaler Player expandieren, stellt sich die Frage, inwieweit diese Angebote den Anforderungen des continental-europäischen Rechts genügen. Die Antwort ist einfach, sie genügen ihm nicht, denn Erlösbeteiligungen sind nicht vorgesehen oder kommen bei den Urhebern nicht an. Das, was der europäische Gesetzgeber 1997 für Videoverwertungen richtig erkannt hat, braucht eine Entsprechung in 2020 für Online

Der Vergütungsanspruch ist verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten. Auf ihn können die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen nicht verzichten. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und nur durch eine solche geltend gemacht werden.

Will der Gesetzgeber nicht nur den Anspruch auf Angemessenheit der Vergütung formulieren, sondern auch seine Durchsetzung sicherstellen, muss er auch in diesem Bereich aktiv handeln.

Es muss an dieser Stelle jedem klar sein, dass insbesondere der gewaltige technische Transformationsprozess der marktbeherrschenden Giganten in Online-Plattformen die Urheber vor das Dilemma stellt, dass – wie bereits oben ausgeführt - es weder in Tarifverträgen noch gemeinsamen Vergütungsregeln für Urheber akzeptable Regelungen gibt.

Die Urheber im Bereich Film dringen deshalb in diesem für die deutsche Film- und Fernsehbranche wichtigsten Zukunftsbereich nachdrücklich auf die Hilfe des Gesetzgebers.

Wir verweisen für weitere Ausführungen an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Berufsverbände im Bereich Film, sowie die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Ref-E.

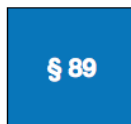
IV. AUFHEBUNG DER BESCHRÄNKUNGEN FÜR FILMWERKE IN §§ 88,89 URHG

Die Bereichsausnahmen für Film im deutschen Urheberrechtsgesetz ergeben bereits jetzt zusammengenommen ein Urheberrecht zweiter Klasse.

Leider hat der Referentenentwurf die Vorschläge der unterzeichnenden Verbände zur Korrektur der besonderen Bestimmungen für Film (§§ 88, 89, 90 ff UrhG) nicht berücksichtigt (siehe Stellungnahme der Verbände Urheber beim Film zum Disk-E vom Juli 2020). Diese Bestimmungen schränken die Rechte der Urheber im Bereich Film erheblich ein.

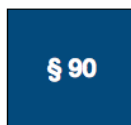
Insbesondere wird den Urhebern Film verwehrt, ihre Rechte wirksam auf eine Verwertungsgesellschaft zu übertragen. Von der Regelung, dass pauschale Vergütungen nach 10 Jahren zu überprüfen sind (§ 40a UrhG), sind sie – wie von vielen weiteren wichtigen Regelungen – ausgeschlossen (s.u.).

Ausschlüsse für Urheber im Bereich Film:



Rechte am Filmwerk

Einschränkung für § 31a Widerruf einer Rechtseinräumung in Abs 1, Satz 3 + 4
§ 89.2 Einschränkung der Übertragung auf Dritte/ eine Verwertungsgesellschaft



Einschränkung der Rechte (der Filmurheber)

Ausschluss für § 34 Übertragung von Nutzungsrechten (Zustimmung und Haftung)
§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte (Zustimmung des Urhebers)
§ 40a Anderweitige Verwertung nach 10 Jahren bei pauschaler Vergütung
§ 41 Rückrufrecht wegen Nichtausübung
§ 42 Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung

Wenn jetzt, wie ARD und ZDF oder auch *vaunet* vorschlagen, weitere *Bereichsausnahmen* z.B. eine *Beschränkung der Auskunftspflicht* (in § 32d und e UrhG-E) oder auch *grundsätzlich pauschalen Vergütungen* (§ 32 UrhG-E, Absatz 2 Satz 3 [neu]) für die Filmbranche durch die Reform zugelassen werden, dann muss man endgültig von einem **Zwei-Klassen-Urheberrecht** sprechen, das einer **verfassungsrechtlichen Überprüfung** nicht standhalten wird. Die Stellungnahmen der ö.r. Sender wirken insofern befremdlich in ihrer regelrecht urheberfeindlichen Haltung.

Die Lösung kann nur sein, dass Filmurhebern die gleichen Rechte zugestanden werden wie allen anderen Urhebern und die bestehenden Beschränkungen vor allem in § 90 UrhG aufgehoben oder zumindest stark zurückgenommen werden.

Darum möchten die unterzeichnenden Verbände vorschlagen, die naheliegende **Möglichkeit zu eröffnen, die in § 90 UrhG vorgenommenen Ausschlüssen den Verhandlungen von Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln zu überlassen** (s. auch Seite 8 und 9.). Diese Möglichkeit ist bereits **in den meisten der betroffenen Regelungen implementiert**. Es gibt keinen Grund, warum sie den Filmurhebern weiter verschlossen bleiben sollten.

Nicht zuletzt erinnern die unterzeichnenden Organisationen an die **Schutzfunktionen des Urheberrechts** für die Urheber/innen. Der rasante technische Wandel – zudem in Zeiten einer verheerenden Pandemie – hat auch in der Medienbranche Gewinner und Verlierer hervorgebracht. Zu den eindeutigen Gewinnern gehören alle verwertenden Teilnehmer der Branche, soweit sie digitale Dienste anbieten. Zu den Verlierer*innen gehören vor allem Diejenigen, die an der Entwicklung- und Herstellung der Film- und Fernsehproduktionen beteiligt sind, allen voran die Urheber/innen, die keine feste Anstellung und somit keine fortlaufenden Einkünfte haben.

Es ist Zeit an den hier bezeichneten Stellen korrigierend einzugreifen, denn es ist zentrales Anliegen des Urheberrechts, eine angemessene Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke sicherzustellen (§ 11 Satz 2 UrhG), um die Durchsetzung ihres Anspruchs auf Angemessenheit der Vergütung auch zu verwirklichen.

Gerade auch unter den Bedingungen der aktuellen Pandemie wird überdeutlich, wie prekär die Situation der Urheber in Deutschland ist und wie wichtig daher ein starkes Urheberrechtsgesetz im Sinne der EU-Vorgaben ist.

Wir würden es begrüßen, wenn die aktuelle Urheberreform dazu genutzt würde, einen fairen Ausgleich der Interessen zu erreichen - auch für die deutschen Urheber im Bereich Film und Fernsehen – und das bedeutet proaktive und starke Auskunftsrechte, die Etablierung der Direktvergütungsansprüche und Beseitigung der Bereichsausnahmen für Film.

Berlin, den 6.11.2020

**Bundesverband Regie BVR
Verband Deutscher Drehbuchautoren VDD
Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm AGDOK**

**Bundesverband Kinematographie BVK
Bundesverband Filmschnitt BFS
Verband der Szenen- und Kostümbildner VSK**

Wesentlich für die Filmurheber sind **nachfolgende Punkte:**

I. IM URHEBERRECHTSGESETZ (URHG-E):

§ 32 UrHG-E Abs. 2., S.3 [Angemessene Vergütung]. Die Klarstellung, dass nicht „Branchen“, sondern **eingeschränkte Nutzungen** der entscheidende Parameter für die Zulässigkeit von *Pauschalen* ist. Die Ungenauigkeit des Terminus „Branche“ – auch wenn er aus der DSM-RL stammt -, provoziert die Klarstellung vor Gericht. Der deutsche Gesetzgeber sollte genauer sein.

§ 32a UrHG-E Abs.2, S 2 [Weitere Beteiligung]. Klarstellung des Durchgriffs und keine Verkleinerung des Kreises der Verantwortlichen. Drittnutzer *und* Vertragspartner sind verantwortlich für ihre Erlöse. Abs. 2 Satz 1. Der Satz „Die Haftung des anderen entfällt“ muss gestrichen werden.

§ 32 d UrHG-E [Auskunftsanspruch] Dieser muss **proaktiv** sein/bleiben und nicht nur auf den „*wesentlichen Nutzungszeitraum*“ angewandt werden, sondern **jeden Zeitraum, in dem eben genutzt wird**. Jede Vermeidung von Auskunft führt zur Vermeidung von Vergütung. **ErwGr 75 der DSM-RL- verlangt, dass Urheber wissen können müssen, wie ihre Werke genutzt werden.**

Abs. 2. Für verbundene Werke kann die Definition auf die in den bisherigen Gesetzesbegründungen des UrhG benannten Urheber Klarheit schaffen. Ohne Klarstellung erwächst vielen Urhebern eine **Behinderung, die nicht richtlinienkonform** ist. (ErWGr 74)

Abs. 3. Satz 2. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Ref-E die Möglichkeit, den Auskunftsanspruch branchenspezifisch via Tarifvertrag oder gemeinsamer Vergütungsregel anzupassen (wieder) aufgenommen hat. Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass die inhaltlichen Standards der Auskunft nur insofern begrenzt werden dürfen, *soweit die Auskunftserteilung und die nutzungsbezogene Vergütungen dadurch gewährleistet sind (Vorschlag INI).*

§ 32 e UrHG-E [Auskunft und Rechenschaft Dritter]. Auch dieser Anspruch muss **anlasslos** und **proaktiv** ausgestaltet sein. In der Verwertung wird das Geld verdient. **Warum bekommen die Verwerter hier eine Privileg? Warum muss ein Urheber 3 Monate warten? Jede Behinderung von Auskunft führt zur Vermeidung von Vergütung.**

§ 36 UrHG-E [Gemeinsame Vergütungsregeln]. GVRs entfalten eine umfassende Branchen-Wirkung. Für GVR sollte daher eine **Veröffentlichungspflicht verbindlich** sein. Eine **Veröffentlichungspflicht** ist in der Lage, die **demokratischen Transparenzprinzipien und den Transparenzverpflichtungen des Urheberrechts** zu genügen. Seit **auf dem deutschen Markt mit Geheimhaltungsklauseln** verhindert wird, dass Betroffene erfahren, welche GVR-Vereinbarungen für sie verbindlich abgeschlossen werden, sollte der Gesetzgeber hier klarstellend eingreifen.

II. IM URHEBERRECHTSGESETZ (URHG-E) BESCHRÄNKUNGEN FÜR FILMURHEBER:

§ 89 UrHG Filmurheber. Abs. 2 verhindert defacto, dass Filmurheber ihre Rechte wirksam und dauerhaft auf Verwertungsgesellschaften übertragen können. Eine Erweiterung oder **Modifizierung ist überfällig** und/oder sollte

a) durch ein umfassenden Direktvergütungsanspruch
(*Siehe Stellungnahme der Urheber im Bereich Film vom 24.6.2020*)

oder zumindest

b) durch einen weiteren ergänzenden Direktvergütungsanspruch für Lizenzware auf SVOD-Plattformen ausgeglichen werden (*Siehe Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Verbände der Urheber im Bereich Film vom November 2020*).

§ 90 UrHG **Beschränkungen für Urheber Film nach §§ 88 und 89 UrHG müssen aufgehoben oder mindestens entschärft werden:**

- *Beschränkung für § 41 und 42 [Rückrufrechte]*
- *Beschränkungen für § 40a [Anderweitige Verwertung nach 10 Jahren bei pauschaler Vergütung]*
- *In beiden Fällen sollte die jeweilige Möglichkeit, Abweichungen durch Tarifverträge und GVR zu vereinbaren auch für den Film zur Geltung kommen.*

§ 88, 89 UrHG **Ausschluss für Urheber Film für § 31a Abs. 2-4 UrHG (Verträge über unbekannte Nutzungarten).**

- *Hier sollten die bereits in § 31a Abs. 2 vorhandene Möglichkeit der Abweichungen durch Tarifverträge und GVR auch für den Film zur Geltung kommen können.*

III. IM URHEBERDIENSTEANBIETERGESETZ (URHDAG):

§ 6 UrhDaG-E Die **Bagatellgrenzen** sind sachlich viel zu hoch und **müssen entfallen**, sie nivellieren den Anspruch wesentlich und stellen in der vorliegenden Form eine Existenz gefährdende **Enteignung** dar.

§ 5+6 UrhDaG-E Die **Ansprüche müssen zusammengelegt** werden, da keine saubere Abgrenzung zwischen ihnen möglich ist, um die unerwünschten **Upload-Filter zu vermeiden**.

§ 7 UrhDaG-E **kein Regime des § 20b Abs 1-4 UrHG** für Nutzungen nach § 5 UrhDaG - *mindestens aber Ausschluss von § 20b Abs. 4*, der einen Vorrang von Tarifverträgen und GVR vorsieht, was bei einem so schmalen Anspruch widersinnig und hinderlich ist.

kein Regime des § 60h UrHG für Nutzungen nach § 6 UrhDaG. Dies ist einhellig von allen Verwertungsgesellschaften gefordert worden, weil derart schmale Ansprüche frei von Beschränkungen sein müssen.

IV. IM URHEBERRECHTSGESETZ (URHG-E) II.

§ 27a UrHG-E (neu) [Direktvergütungsanspruch gegenüber Videoabrufdiensten]. Eine Einführung eines *neuen Vergütungsanspruchs* für Lizenzware bei VOD-Anbietern ist eine *Ausgleich für die mangelnde Beteiligung durch urhebervertragsrechtliche Regelungen* nach dem Vorbild von § 27 UrhG (Verleih und Vermietung) aus demselben Grund. Ohne gesetzliche Regelung sind angemessene Vergütungen für Urheber im Bereich -Film und ausübende Künstler hier nicht zu erreichen.

Siehe auch die Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Verbände im Bereich Film vom November 2020.

§ 27a (neu) UrhG

(1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einem Filmhersteller eingeräumt, so hat der Anbieter eines Videoabrufdienstes gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden.

(2) Diese Regelung gilt nicht, soweit es sich um Eigenproduktionen oder vollfinanzierte Auftragsproduktionen des Betreibers des Videoabrufdienstes handelt.

(3) § 63a Abs. 1 sowie § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) § 7 Abs. 1 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 78 Abs. 5 (neu) UrhG

(5) § 27a UrhG ist entsprechend anzuwenden.

initiative urheberrecht

In allen weiteren Punkten schließen sich die unterzeichnenden Verbände der Stellungnahme der INITIATIVE URHEBERRECHT zum Referenten-Entwurf an und unterstützen diese ausdrücklich.

Für weitere Informationen und Unterlagen erreichen uns über die jeweiligen Geschäftsstellen (siehe nächste Seite).

- STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM VOM JULI 2020
- STELLUNGNAHME DER VGs, VERBÄNDE FILM UND GEWERKSCHAFTEN NOVEMBER 2020
- STELLUNGNAHME DER INITIATIVE URHEBERRECHT ZUM DISK-E JUNI 2020
- STELLUNGNAHME DER INITIATIVE URHEBERRECHT ZUM REF-E
- STELLUNGNAHME DER VG BILD-KUNST I JULI 2020
- STELLUNGNAHME DER VG BILD-KUNST II SEPTEMBER 2020
- STELLUNGNAHME DER VG WORT
- GUTACHTEN ZUR FRAGE DER BESCHRÄNKUNG DES PRIORITÄTSPRINZIPS DURCH § 89 ABS. 2 URHG VON PROF. DR. AXEL METZGER UND PROF. DR. MATTHIAS LEISTNER, VORGESTELLT AM 21.2.2020 DURCH DIE VG BILD-KUNST IN BERLIN
- MITSCHNITT DES PANELS „MEHR MUT ZU EUROPA“ DER VG BILD-KUNST VOM 21.2.2020



Jobst Christian Oetzmann

Beirat des Vorstands

BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)
Geschäftsstelle
Taubenstraße 1
10117 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de
www.regieguide.de



Jan Herchenröder

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.
Geschäftsführung
Charlottenstraße 95
D - 10969 Berlin
Tel. + 49 / 30 / 25 76 29 71
herchenroeder@drehbuchautoren.de

VDD-Website <http://www.drehbuchautoren.de>
Facebook <https://www.facebook.com/vdd.drehbuch>
Twitter https://twitter.com/vdd_drehbuch



Susanne Binnering & David Bernet

Vorsitzende der AG DOK
Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.
Schweizer Straße 6
60 594 Frankfurt am Main

www.agdok.de
www.facebook.com/AGDOK

David Bernet
Mail: bernet@agdok.de
Mobil: +49 151 127 27089



Silke Spahr
Geschäftsführerin
Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.
Heinrich-Roller-Strasse 23
10405 Berlin
www.bfs-filmeditor.de



Dr. Michael Neubauer
Geschäftsführung BVK

B V K - Berufsverband Kinematografie
German Society of Cinematographers

Baumkirchner Straße 19
D-81673 München

t: +49-89-3401919-4
f: +49-89-3401919-1
c: +49-173-3413123
e: neub@kinematografie.org
w: www.kinematografie.org



Thomas Neudorfer
Geschäftsführer
0179-4647691

Isabellastr. 20
80798 München
Tel: 089 - 649 31 39
Fax: 089 - 45 2068 222
Email: info@v-sk.de